

## Generelle Prüfungsinformationen

Sie haben sich vor Prüfungsbeginn mit der Identitätskarte auszuweisen. Sämtliche Arbeiten sind (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) während der Prüfung und absolut selbstständig auszuführen. Fehlbare werden weggewiesen und müssen die Prüfung wiederholen.

**Erlaubte Hilfsmittel / Werkzeug:** Gemäss Beiblatt

### Wichtig!

Die erlaubten Hilfsmittel sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen unter den Prüflingen weder ausgetauscht noch ausgeliehen werden.

### Verspätetes Antreten:

Bei Verspätung ist grundsätzlich keine Zeitverlängerung möglich. Kandidaten / Kandidatinnen, die zu spät zur Prüfungseröffnung erscheinen, werden nicht mehr zugelassen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen mit dem Prüfungsleiter.

Wird die Prüfung ohne Selbstverschulden verspätet angetreten, besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Verspätungen müssen jedoch durch «Amtspersonen» bestätigt werden (z.B. Polizei, Bahnpersonal, Arzt). Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin aus unwichtigem Grund nicht zur Prüfung, wird die Prüfung als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit als nicht bestanden, weil der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann.

### Prüfungskosten bei Abmeldung / Nichterscheinen:

Bei verspäteter Abmeldung oder unentschuldigtem Nichterscheinen können den Kandidaten und Kandidatinnen Kosten für administrative Aufwendungen verrechnet werden.

### Krankheit, Unfall, Beeinträchtigung:

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise nur Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen, das Arztzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Bei kurzfristiger Verhinderung (einen Tag vor oder während der Prüfung) ist zusätzlich der Prüfungsleiter am Prüfungsort telefonisch zu verständigen.

Gesuche um Berücksichtigung einer Beeinträchtigung müssen rechtzeitig (mit der QV-Anmeldung) eingereicht werden. Nach der Prüfung geltend gemachte Krankheiten oder Beeinträchtigungen werden als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. Falls Sie im Besitz eines Nachteilsausgleiches sind, ist dieser zwingend vor Prüfungsbeginn vorzuweisen.

### Adressänderungen:

Änderungen von Mail oder Postadresse sind der Prüfungskommission umgehend über das Kontaktformular auf der Webseite **www.pk40.ch** oder an folgende Adresse zu melden:

yvonne.manser@mba.zh.ch

Infos zum QV für Kandidatinnen und Kandidaten an kantonalen Abschlussprüfungen:

<https://www.zh.ch/de/bildung/berufslehre/qualifikationsverfahren.html>

Die vollständige Wegleitung für Kandidatinnen an kantonalen Abschlussprüfungen finden Sie auf [www.pk40.ch](http://www.pk40.ch). Der Button «zur Wegleitung» führt sie direkt zum Dokument.

**Der Gebrauch von Mobiltelefonen und elektronischen Aufzeichnungsgeräten während den Prüfungen ist strikte verboten.**

Fehlbare Kandidaten und Kandidatinnen werden von der LAP weggewiesen.

